

SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 117 vom 14. Januar 2021

Sz Verwaltungsgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_II_2020_117

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 117 du 14 janvier 2021

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2020 117 del 14 gennaio 2021

Regeste

Einkommens- und Vermögenssteuer (Veranlagung 2014: Verwaltungsratshonorare; vereinfachtes Abrechnungsverfahren; 2. Rechtsgang im Verfahren II 2019 57) | Einkommens- und Vermögenssteuer

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil 2C_333/2020 vom 25. November 2020 zum Schluss, ob und gegebenenfalls inwieweit die von den Beschwerdeführern gewählte Gestaltung absonderlich gewesen sei (und auch die anderen beiden Elemente der Steuerumgehung erfüllt wurden), hänge vom Umfang der Tätigkeiten ab, welche die Beschwerdeführer den beiden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechnenden Gesellschaften erbracht hätten. Zu dieser rechtserheblichen Tatsache enthalte der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz keine Feststellung (Erw. 6.5). Das Bundesgericht erwog, die Übereinstimmung einer Entschädigung mit dem gesetzlichen Maximalbetrag für das vereinfachte Abrechnungsverfahren sei zwar ein starkes Indiz dafür, dass sie nicht dem Marktwert der Tätigkeiten des Beschwerdeführers entsprochen habe. Ob die Entschädigung zu hoch oder zu tief ausgefallen sei, lasse sich alleine anhand der Höhe der Entschädigung aber nicht bestimmen. Zu diesem Zweck müssten die konkret erbrachten Tätigkeiten untersucht werden (Erw. 6.4.2). Das Bundesgericht weist die Sache daher grundsätzlich mangels Spruchreife zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und Neubeurteilung an das Verwaltungsgericht Schwyz zurück. \n

E. 2

Einer nach kassatorischer Entscheidung erneut mit der Sache befassten vorinstanzlichen Beschwerdebehörde steht es grundsätzlich frei, die ihr zur weiteren Behandlung überwiesene Angelegenheit ihrerseits an eine weitere Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Madeleine Camprubi, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Abrechnungsverfahren, 2. Aufl. 2019,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.